

1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Preetz

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255), geändert durch Gesetze vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450) und 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696) in der Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.02.2002 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz erlassen.

§ 1 bis § 2 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 bleiben bestehen.

§ 2 Absatz 5 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 2 Stundung

(5) Über Stundungsanträge entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis zu **500,00 €** bis zur Dauer von einem Jahr der Bürgermeister
- (b) Bei Beträgen bis zu **2.500,00 €** bis zu einer Dauer von einem Jahr der Finanzausschuß
- (c) Bei Beträgen über **2.500,00 €** und/oder in allen Fällen bis zu einer Dauer von mehr als einem Jahr die Gemeindevertretung.

§ 2 Absatz 6 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 bleibt bestehen.

§ 2 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über **250,00 €**, wenn die Stundung länger als drei Monate gewährt wird, angemessen zu verzinsen. **Stundungszinsen sind bei einem Zinssatzes in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.** Der Zinssatz kann auf Antrag ermäßigt werden, insbesondere, wenn eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage anerkannt wird. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als **2.500,00 €** soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 bis § 4 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 bleibt bestehen.

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 4 Niederschlagung

(4) Über die Niederschlagung entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis **50,00 €** der Bürgermeister
- (b) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Finanzausschuß
- (c) Bei Beträgen über **250,00 €** die Gemeindevertretung

§ 4 Absatz 5 bis § 5 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02.1994 bleibt bestehen.

§ 5 Absatz 3 und § 6 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 17.02..1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 5 Erlaß

- (3) Über den Erlaß der Forderung entscheidet
- (a) Bei Beträgen bis zu **50,00 €** der Bürgermeister
 - (b) Bei Beträgen bis zu **250,00 €** der Finanzausschuß
 - (c) Bei Beträgen über **250,00 €** die Gemeindevertretung.

§ 6 Kleinbeträge

- (1) Die Gemeinde sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als **2,50 €** geltend zu machen, es sei den, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) **Der/die Amtskassenleiter/in** wird im Rahmen einer Dienstanweisung für die Amtskasse ermächtigt, die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa festgesetzte Säumniszuschläge zu erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2002 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommerns öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Preetz,

Feldmann
Bürgermeister